

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Freimersheim vom 28. September 2023**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 02. November 2001 mit Änderungen vom 17. April 2007 und 09. Mai 2017 außer Kraft.

Freimersheim, den 28. September 2023



Daniel Salm  
Ortsbürgermeister

# **ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

## **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach  
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 170,00 EUR

## **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
  - a) eine Einzelgrabstätte 270,00 EUR
  - b) eine Doppelgrabstätte 540,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstätte 270,00 EUR
  - d) Urnengrab 180,00 EUR
  - g) Urnen-Rasengrabstätte (Kosten Einzelgrab + 600,00 EUR Pflege) 780,00 EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1.) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 9,00 EUR
  - b) eine Doppelgrabstätte 18,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstätte 9,00 EUR
  - d) Urnengrab 6,00 EUR
3. Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren Bestattungen je Jahr für Rasen-Urnen-grabstätten 20,00 EUR
4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gebühren wie nach Ziffer 1.) erhoben.

## **III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Für das Abräumen von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten sind die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die von den Beauftragten geltend gemachten Kosten von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.
3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## **IV. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbahrung
  - a) Einer Leiche bis zu 4 Tagen 70,00 EUR  
Für jeden weiteren Tag 20,00 EUR
  - b) Einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 EUR  
Für jeden weiteren Tag 2,00 EUR

2. Für Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle inklusive Reinigung eine Pauschale in Höhe von **120,00 EUR** erhoben

#### **V. Abräumung von Grabstätten**

Abräumkosten für

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätten | 500,00 EUR |
| b) Doppelgrabstätten | 600,00 EUR |
| c) Urnengräber       | 300,00 EUR |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.

In begründeten Fällen kann die Höhe individuell festgelegt werden.